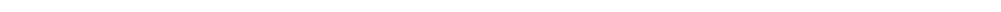


Bebauungsplan
"Rieden-Nord"
in Rieden

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**



Bebauungsplan
"Rieden-Nord"
in Rieden

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Auftraggeber: **Gemeinde Rosengarten**
Hauptstraße 39
74538 Rosengarten
Tel. 0791/95017-0
gemeinde@rosengarten.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: **Martin Hofmann** (Dipl. Geoökologe)

gefertigt: Oberrot, den 26.10.2022



Hofmann

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung-----	3
2	Rechtliche Grundlagen-----	4
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik-----	6
4	Gebietsbeschreibung-----	7
5	Untersuchungsergebnisse-----	10
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung-----	11
6.1	<i>Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie-----</i>	<i>11</i>
6.2	<i>Betroffenheit von europäischen Vogelarten-----</i>	<i>11</i>
6.2.1	<i>Angaben zur Biologie der Feldlerche-----</i>	<i>13</i>
6.3	<i>Betroffenheit von sonstigen streng geschützten Arten-----</i>	<i>15</i>
6.4	<i>Betroffenheit von besonders geschützten Arten-----</i>	<i>15</i>
6.5	<i>Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen-----</i>	<i>15</i>
6.6	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung-----</i>	<i>18</i>
7	Zusammenfassung-----	19
8	Literatur-----	20

Fotos: soweit nicht anders angegeben von Martin Hofmann

1 Vorbemerkung

Die **Gemeinde Rosengarten** plant im Norden des Ortes Rieden einen Bebauungsplan (Arbeitsnamen: "Rieden Nord") aufzustellen. Das geplante Baugebiet hat eine Größe von ca. 2,9 ha. Überplant werden landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker Streuobstwiese).

Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu untersuchen, ob mit der geplanten Bebauung gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und ob Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Mit den Untersuchungen wurde das Büro **GEKOPLAN** beauftragt.

Im Rahmen der saP wurden die Brutvögel, die Fledermäuse (Baumhöhlenuntersuchung) und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) untersucht.

Die Erhebungen wurde von dem Dipl. Geoökologen Martin Hofmann durchgeführt.

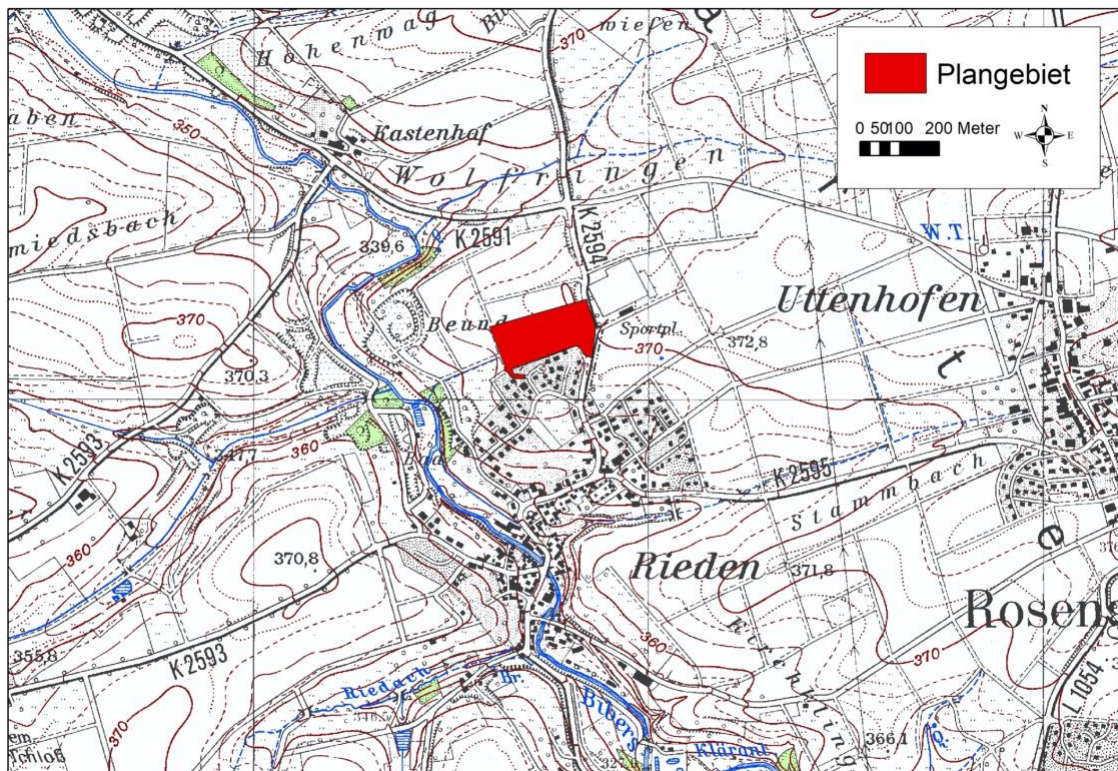


Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes

Kartengrundlage: TK25 ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Fledermäuse

Alle 23 heimischen Fledermausarten sind in der Liste der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie enthalten und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Schmetterlinge (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

12 Schmetterlingsarten aus der Liste der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Arten sind im Anhangs IV der FFH-Richtlinie enthalten und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Zahlreiche Schmetterlingsarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt und wie die oben genannte Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Brutvögel

Die Erfassung des Sommervogelbestandes erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem ca. 120 m breiten Streifen in den direkt anschließenden, gehölzfreien landwirtschaftlichen Nutzflächen. Mit der Ausweitung des Untersuchungsgebietes auf das angrenzende Offenland, sollen die Kulissenwirkung der geplanten Bebauung und sonstige Störwirkungen, die über das Plangebiet hinausgehen, auf evtl. vorkommende kulissenmeidende Arten, wie die Feldlerche, bewertet werden.

Der Brutvogelbestand des angrenzenden Wohngebietes wurde nicht erfasst, da davon auszugehen ist, dass für die siedlungstypischen Arten keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Gebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 13. April, 20. April, 11. Mai, 24. Mai, 9. Juni und 18. Juni 2022.

Während der Begehungen wurden alle revieranzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

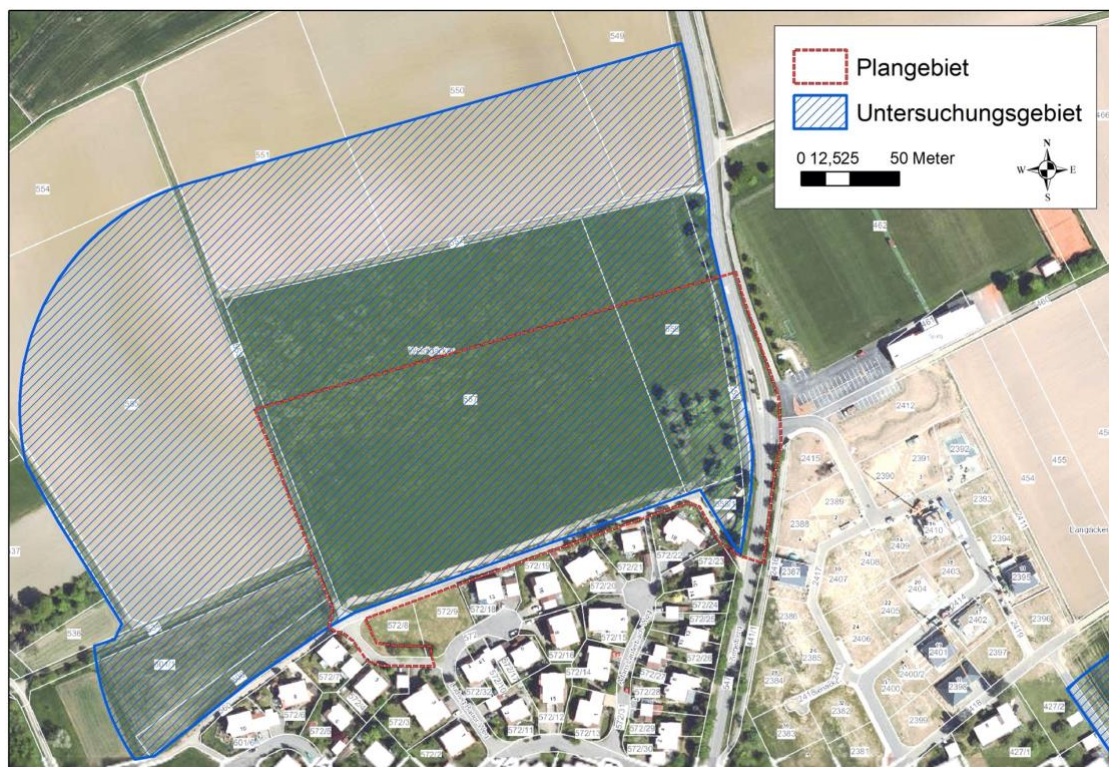


Abb. 2: Übersicht der Lage des Untersuchungsgebiets für die Revierkartierung der Vögel. Bebauungsplanabgrenzung vorläufiger Stand 07.03.2022.

Kartengrundlage: DOB ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Fledermäuse

Die Suche nach Fledermäusen beschränkte sich auf die Suche nach Quartierplätzen in dem Baumbestand des von der Planung betroffenen Streuobstbestandes im Südosten des Plangebietes.

Zunächst wurden die Bäume begutachtet und das Vorkommen von potenziell für Fledermäuse geeigneten Höhlungen notiert. Vorhandene Höhlungen wurden anschließend, sofern diese mittels Leiter oder Seil- und Sicherungstechnik zu erreichen waren, mit einem Endoskop ausgeleuchtet und auf Vorkommen von Fledermäusen überprüft. Die Untersuchung erfolgte am 18. Juni 2022.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen. Die Pflanze ist sowohl Eiablage- als auch Nahrungspflanze der Raupe. Die Flugzeit des Falters reicht im Neckar-Tauberland von ca. Anfang Juli bis Anfang August (EBERT 1991). In dieser Zeit werden die Eier an den Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes abgelegt.

Das Grünland im Plangebiet wurde zur Flugzeit des Falters, am 12. Juli 2021, nach Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und fliegenden Faltern des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgesucht.

4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 2,9 ha große Plangebiet (Abgrenzung Stand 07.03.2022) befindet sich im Norden des Ortes Rieden im Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Kreisstraße 2594. Im Norden und Westen schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums "Hohenloher-Haller-Ebene", einem Teil der Großlandschaft "Neckar-Tauber-Gäuplatten".

Mit dem Baugebiet werden vor allem intensiv genutzte Ackerflächen überplant. Im südöstlichen Teil erstreckt sich das Plangebiet auf eine kleine Streuobstwiese. Der alte Baumbestand besteht aus hochstämmigen Apfelbäumen. Durch den regelmäßigen Rückschnitt der Obstbäume befinden sich nur wenige kleinere Baumhöhlen in den Bäumen.

Entlang der Kreisstraße im Osten stocken einzelne junge gepflanzte Bäume.

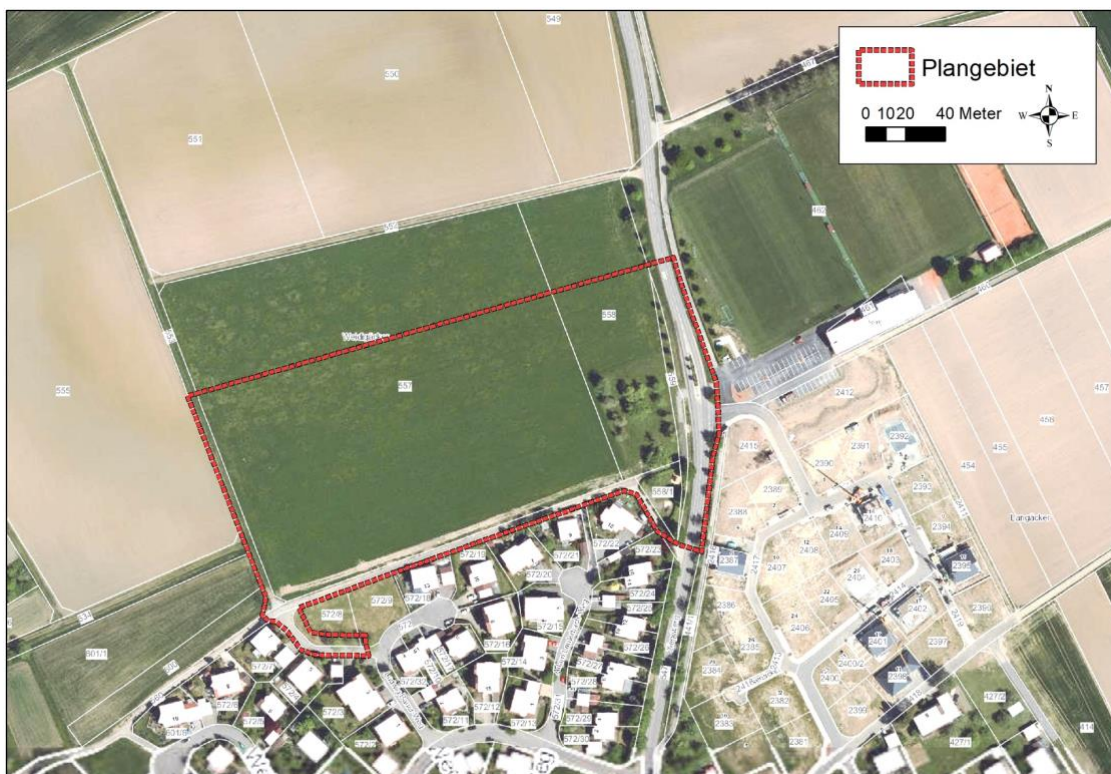


Abb. 3: Abgrenzung des Plangebietes. Kartengrundlage DOB ©: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg



Abb. 4: Streuobstbestand im Plangebiet



Abb. 5: Acker im Plangebiet



Abb. 6: Baumreihe an der Kreisstraße 2594

5 Untersuchungsergebnisse

Brutvögel

Innerhalb des Plangebietes konnte ein Reviermittelpunkt der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in dem Acker und zwei Brutplätze des Stars (*Sturnus vulgaris*) und ein Brutplatz des Feldsperlings (*Passer montanus*) in dem Streuobstbestand im Südosten des Plangebiets festgestellt werden. Ein weiterer Reviermittelpunkt eines Feldlerchenpaares liegt ca. 70 m nördlich des Plangebiets in einem Acker (Abb. 7).

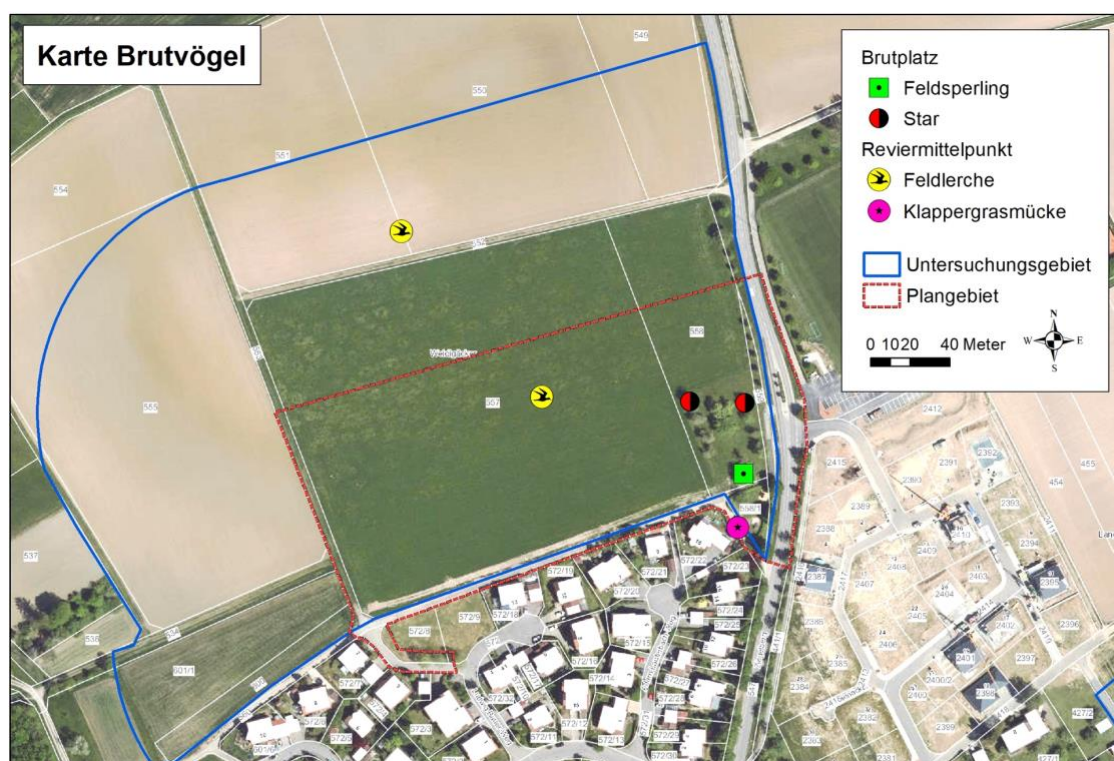


Abb. 7: Karte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Für die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) ergibt sich aus den Beobachtungen ebenfalls ein Reviermittelpunkt, der am Rand des Plangebietes zwischen Wohngebiet und Spielplatz liegt.

Weitere Arten, wie Haussperling (*Passer domesticus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) nutzen das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche. Für diese Arten ergab sich nach den Bewertungskriterien von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet.

Fledermäuse

Die Apfelbäume in dem Streuobstbestand und Bäume auf der Böschung entlang der Kreisstraße wurden nach Baumhöhlen abgesucht, die potenziell als Tagesquartiere für Fledermäuse in Frage kommen. In dem jungen Baumbestand entlang der Kreisstraße befinden sich keine Baumhöhlen, die für Fledermäuse geeignet sind. In vier Apfelbäumen befinden sich Baumhöhlen, die potenziell als Tagesquartier geeignet sind. Bei der endoskopischen Untersuchung der Baumhöhlen gelangen allerdings keine Nachweise von tagschlafenden Fledermäusen oder Spuren, die auf eine

zurückliegende Nutzung hinweisen (Kot, Kadaver, Fett- oder Urinspuren). Drei der Baumhöhlen wurden von Star und Feldsperling als Brutplatz für mindestens eine Brut genutzt.

Als Winterquartier sind die Höhlungen aufgrund des geringen Stammumfangs und der damit verbundenen geringen thermischen Isolation als auch der Bewitterung einzelner Höhlen (Wind, Nässe) nicht geeignet.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Das Grünland der Streuobstwiese wurde kurz vor der Begehung am 12. Juli 2022 gemäht. In der Wiese befanden sich somit auch bei Vorkommen des Großen Wiesenknopfs keine blühenden Pflanzen, die dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling während seiner Flugzeit zur Eiablage dienen könnten. Bei der Begehung wurden auch keine blütensuchenden Falter des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings entdeckt.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in den untersuchten Bäumen des Plangebietes vorhanden. Auch eine Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kommt im Plangebiet nicht vor.

Es sind von der Planung keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen.

6.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

In dem vorgesehenen Eingriffsbereich im Plangebiet brüten verschiedene Vogelarten. Bei einer Baufeldräumung in der Vogelbrutzeit würde somit gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Eine Rodung der Gehölze und die Erschließung des Plangebietes muss deshalb außerhalb der Brutzeit der Vogelarten erfolgen. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Durch die Erschließung und die spätere Nutzung des Plangebietes können Brutvögel in der Umgebung erheblichen Störungen ausgesetzt werden. Ist die Störung erheblich, kommt es zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot).

Die Bewertung der Erheblichkeit der Störung erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die untenstehende Tabelle wieder:

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Keine Arten im Untersuchungsgebiet außerhalb des Plangebietes als Brutvogel vorkommend
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	Feldlerche
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	Keine Arten im Untersuchungsgebiet außerhalb des Plangebietes als Brutvogel vorkommend

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach TRAUTNER & JOOS (2008)

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Maßgeblich für die Beurteilung der Erheblichkeit der Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population. Dieser darf sich nicht verschlechtern.

Die Feldlerche besitzt ca. 70 m nördlich der Außengrenze des Plangebietes einen Reviermittelpunkt.

Die Feldlerche ist mit einem Brutbestand von 85.000 – 100.000 noch als häufige Art einzustufen. Allerdings verzeichnet die Feldlerche eine kurzfristige sehr starke Bestandsabnahme, die im Zeitraum zwischen 1985 und 2009 mehr als 50% betrug (siehe Pkt. 6.2.1). Die Feldlerche wird daher in der Roten Liste mit "gefährdet" eingestuft (BAUER et al 2016). Feldlerchen halten bei der Brut zu Kulissen einen Abstand von 60 – 120 m ein. Der Reviermittelpunkt der Art befindet sich somit in einer Entfernung bei der nur bei sehr hohen Kulissen, wie Gewerbegebieten, noch eine Kulissenmeidung anzunehmen ist. Bei einem Wohngebiet mit Einfamilienhäusern ist in dieser Entfernung keine erhebliche Störung mehr zu erwarten, die zur Aufgabe des Brutplatzes führt. Dafür spricht auch der kartierte Reviermittelpunkt im Plangebiet, der sich in ähnlicher Entfernung zu dem bestehenden Wohngebiet befindet und aktuell genutzt wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungsstätten)

Durch die Bebauung des Plangebiets gehen Fortpflanzungsstätten von Feldlerche, Star und Feldsperling verloren. Die Klappergrasmücke, deren Reviermittelpunkt sich zwischen dem Spielplatz und dem Wohngebiet befindet, wird in dem angrenzenden Wohngebiet oder in dem neu entstehenden Wohngebiet wieder geeignete Brutplätze finden.

Star und Feldsperling benötigen als Höhlenbrüter geeignete Höhlungen, die sich meist nur in alten Bäumen oder in Nistkästen finden. Die verlorengehenden Fortpflanzungsstätten der Arten müssen daher durch das Aufhängen von geeigneten Nistmöglichkeiten ersetzt werden um nicht gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG zu verstoßen. Es sollte zudem geprüft werden, ob der alte Streuobstbestand erhalten und in das neue Wohngebiet integriert werden kann.

Mit der Bebauung des Plangebietes geht eine Fortpflanzungsstätte der Feldlerche verloren. Bei der als "gefährdet" eingestuften Feldlerche führt schon der Verlust von einem Brutplatz zu einem Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Für die Feldlerche müssen daher neue Brutmöglichkeiten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden, da in den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Umgebung ohne geeignete Aufwertungsmaßnahmen kein Ausweichen der Art möglich ist (siehe Pkt. 6.2.1).

6.2.1 Angaben zur Biologie der Feldlerche

Lebensraum und Revierdichte

Die Feldlerche besiedelt nach SÜDBECK et al. (2005) weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie große Waldlichtungen. In VON BLOTZHEIM ET AL. (1985) finden sich folgende Angaben zum Biotop: Bevorzugt werden extensiv genutztes Grasland und heterogene Feldfluren, wo Wiesen, Weiden, Klee, Getreide und Hackfrüchte dicht nebeneinander wechseln. Wichtig ist das Vorhandensein von einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Der Horizont sollte weitgehend frei sein. Einzelgebäude, einzelstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Im Kulturland der NW Schweiz werden die Nester im Mai bevorzugt in Wintergetreide, im Juni im Sommergetreide und im Juli in Kartoffelfeldern angelegt; in Klee und Klee gras werden jeweils kurz nach dem Schnitt während der ganzen Brutzeit Nester angelegt. Auch monotone großparzellige Ackerland-Großflächen werden, wenn auch mit geringerer Dichte besiedelt, oft sogar Brachland, Ruderalflächen (Deckungsgrad mindestens 30%) und ausgedehnte Kahlschläge.

In der Nähe von Straßen wird eine verkehrsabhängige reduzierte Besiedlung bis in eine Entfernung von 500 m festgestellt (GARNIEL ET AL. 2007).

In NW-England sind bei Wechselwirtschaft während 8 Jahren folgende Dichten ermittelt worden: 4,2-6,1 Reviere (R)/10 ha auf Dauerweiden, 3,3-5,7 R/10 ha auf alten Mähwiesen, 1,7-4,5 R/10 ha auf nassem, struppigem Weideland, 0-3 R/10 ha in Hafer- und Gerstefeldern und 0-3 R/10 ha in Rüben- und Kartoffeläckern (ROBSON & WILLIAMSON IN VON BLOTZHEIM ET AL. 1985).

Unter anderem senken zunehmende Parzellengröße, abnehmende Durchmischung der Kulturen, dicht geschlossene, raschwüchsige Gras- und Krautfluren die Siedlungsdichte. Aus stark gedüngten und intensiv bewirtschafteten Wiesen kann die Art völlig verschwinden. Wichtig ist deshalb in der modernen Agrarlandschaft der Ackerlandanteil. Im Schweizer Mittelland schwankt die Dichte bei einem

Ackerlandanteil von 80-90% zwischen 2,2 und 5,9 Brutpaare (BP)/10 ha; bei einem Ackerlandanteil von 50% sind noch Dichten von 0,7-2,4 BP/10 ha zu erwarten, und bei einem Ackerlandanteil von <30% fällt die Dichte gewöhnlich auf 0,5 BP/10 ha oder weniger. Bei den heute häufigen Parzellengrößen von > 0,5 ha und entsprechend geringer Durchmischung verschiedenartiger Kulturen liegen die Dichten selbst bei hohem Ackerlandanteil eher zwischen 1,1 und 3,7 BP/10ha. Auf Getreideanbauflächen schwankt die Dichte zwischen 2 und 4 BP/10ha (diverse Autoren in VON BLOTZHEIM ET AL. 1985).

Brutbiologie

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Nester werden in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm angelegt. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen. Es kommt häufig zu 2 Jahresbruten. Die Gelege enthalten 2-5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12-13 Tage, die Nestlingsdauer ca. 11 Tage (SÜDBECK ET AL. 2005). Für jede der aufeinanderfolgenden Bruten wird ein neues Nest gebaut.

Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt zwischen Ende Januar und Mitte März, in der Regel aber Mitte Februar. Die Reviere werden Anfang/Mitte Februar bis Mitte Mai gegründet. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang/Mitte April, die der Zweitbrut ab Juni. Die Reviergrenzen sind im Grünland während der Brutzeit vergleichsweise konstant, während es in Ackergebieten zu nicht unerheblichen Revierschiebungen kommen kann. Revierschiebungen treten auch zwischen der ersten und der zweiten Brut auf. (SÜDBECK et al. 2005)

Schätzungen zum Bruterfolg gehen davon aus, dass sich nur 25 % der Eier zu flugtüchtigen und 10 % zu selbständigen Jungen entwickeln und davon bis zum Ausgang des 1. Lebensjahrs nochmals 38% zugrunde gehen. Somit würden pro Brutpaar und Jahr nur 2,47 Junge flugfähig, 0,99 selbständig und 0,61 geschlechtsreif werden (VON BLOTZHEIM ET AL. 1985).

Gefährdung

Als Nesträuber kommen vor allem Rabenvögel und mäusejagende Kleinsäuger in Frage. Als Verlustursachen bei adulten Vögeln werden für Mitteleuropa u.a. vor allem Schnee und Frost während des Heimzugs, bzw. bei Ankunft im Brutgebiet, Nachstellung durch Greifvögel, Kollision durch Leitungsdrähte und Abspannungsseile von Sendemasten, Massentod bei Zug über See, Vergiftung durch gebeiztes Saatgut genannt (VON BLOTZHEIM ET AL. 1985). Pro Jahr werden zudem mehr als 2,5 Millionen Feldlerchen in der EU geschossen oder mit Netzen gefangen (www.komitee.de).

In der Roten Liste und dem kommentierten Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) werden folgende Angaben zu der Feldlerche aufgeführt:

Gefährdungsstatus: 3 (gefährdet)

Brutbestand in Deutschland: 1.300.000-2.000.000

Brutbestand in Baden-Württemberg: 85.000-100.000

Bestandsentwicklung: Kurzfristige sehr starke Bestandsabnahme um mehr als 50% im Zeitraum zwischen 1985 und 2009

Wichtige Gefährdungsursachen:

- Lebensraumverlust durch Intensivierung der Landwirtschaft
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau
- Störung an Brutplätzen
- hohe Prädationsrate
- Anwendung von Pestiziden

Notwendige Schutz- und Fördermaßnahmen

- Erhaltung und extensive Nutzung von weiträumigen, zusammenhängenden Wiesenlandschaften und ackerbaulich genutzten Feldfluren
- Schaffung extensiv genutzter Flächen
- Beibehaltung des Grünlandumbruchverbots
- Doppelter Drillabstand bei der Aussaat
- in begründeten Fällen Anlegen von "Lerchenfenstern", ferner Belassen ausreichend breiter Ackerrandstreifen
- Einschränkung der Anwendung von Pestiziden
- drastische Reduktion des Nährstoffeintrags

6.3 Betroffenheit von sonstigen streng geschützten Arten

Es wurden keine sonstigen streng geschützten Arten als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.4 Betroffenheit von besonders geschützten Arten

Es wurden keine besonders geschützten Arten als Zufallsfunde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

6.5 Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die ökologische Funktion des entfallenden Feldlerchenreviers kann bei der gefährdeten Art und den geringen Brutdichten in den intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen nicht mehr weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden.

Um den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind deshalb vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Trautner (2008) gibt dazu Folgendes an:

Das Guidance Document (S. 48 ff.) fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung nach Art. 16 FFH-RL zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ) und
- einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich:

- Durch die Anlage von sogenannten „**Lerchenfenstern**“ verdreifacht sich der Bruterfolg in Wintergetreide. Nimmt man die in einem vergleichbaren Landschaftsbereich (Haller Ebene) festgestellte durchschnittliche Brutrevierdichte von 2,3 Brutpaaren auf 10 ha (GEKOPLAN 2009) würde sich bei einer Verdreifachung der Brutrevierdichte Raum für durchschnittlich 4,6 zusätzliche Reviere pro 10 ha ergeben. Zum Ausgleich des Verlustes der Habitatflächen von einem Brutpaar müssen somit Lerchenfenster in ca. 2,2 ha Wintergetreide angelegt werden. Pro ha sollten mindestens zwei Fenster, jedes ca. 20 m² groß, mit Abstand zu den Fahrgassen und mindestens 25 m vom Feldrand entfernt eingerichtet werden. In Wintergetreide sind die Lerchenfenster also schon im Vorjahr des Eingriffs bei der Aussaat anzulegen. Die Ausgleichsmaßnahme ist auf Dauer durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu sichern.
- Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotop im Ackerland, sogenannte **Buntbrachen**, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat (STÖCKLI et al. 2006). Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten (STÖCKLI et al. 2006). Geht man davon aus, dass sich der Bruterfolg durch die Buntbrachen ähnlich wie durch die oben genannten Lerchenfenster erhöhen lässt, müssen zum Ausgleich von einem Brutrevier ca. 0,22 ha Buntbrachestreifen in mindestens 10 m Breite, verteilt auf ca. 2.2 ha

Ackerfläche angelegt werden. Die Mindestbreite von 10 m ist notwendig, da bei schmalen Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich innerhalb des Lebensraums der lokalen Population befinden. Die Kulissenmeidung der Feldlerche und die Effektdistanzen um Straßen sind zu berücksichtigen. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Auch zu vielbefahrenen Straßen sollte ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden, bei Autobahnen eher 300 m. Einzelgebäude, einzelstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte.

Als Teil des Lebensraums der zugehörigen lokalen Population kann das Gemeindegebiet von Rosengarten und die restlichen Flächen der Schwäbisch-Haller-Bucht angenommen werden.

Grundsätzlich ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich auch auf Grünland möglich. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall hat für die Anerkennung eines Ausgleichs auf Grünland folgende Bedingungen formuliert:

- Es muss sich um Intensivgrünland handeln, das vorher offensichtlich für Offenlandbrüter unattraktiv war.
- Die Fläche muss von der Lage her attraktiv für Offenlandbrüter sein, z.B. möglichst Kuppenlage, nicht zu steil, keine querenden Hochspannungsleitungen etc.
- Für den Ausgleich muss die festgelegte Fläche umgebrochen und mit niederwüchsigen Gras- und / oder Kräuterarten angesät werden. Ggf. muss Umbruch und Neueinsaat nach einigen Jahren wiederholt werden, falls Aufwuchs zu dicht. Ob im Randbereich höherwüchsige Arten, z.B. Großer Wiesenknopf, angesät werden können, ist jeweils zu prüfen.
- Flächengröße: mindestens 0,2 ha pro ersetztem Revier, wobei die Flächenbreite mindestens 10 m beträgt (optimal 10 – 20 m); max. 1 Revierersatzmaßnahme pro 2,0 ha Fläche (Reviergröße)
- Pflege: max. 2 Schnitte pro Jahr, von denen die erste Mahd je nach Witterung Anfang bis Mitte Juni erfolgt.
- Mindestabstand der Maßnahmenfläche zu Kulissen mit Höhenwirkung (Bäume, Gebäude): 80 m, 50 m zu Straßen; die Maßnahmen dürfen entlang von Feldwegen und Wassergräben angelegt werden.

Außerdem können als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für entfallende Reviere von Offenlandbrütern anerkannt werden, wenn sie den o.g. Ansprüchen bzgl. Lage, Flächengröße, Kulissen etc. genügen:

- Die Neuaufnahme von ganzjähriger Beweidung auf Intensivgrünlandflächen.

- Extensivierung von Intensivwiesen auf ehemals mageren Standorten. Extensivierung muss weitestgehend abgeschlossen sein für Anerkennung, sodass die Attraktivität für Offenlandbrüter gegeben ist.
- Die Extensivierung von Ackerschlägen durch erweiterten Drillreihenabstand (3fach). Bei gleichzeitigem Verzicht auf Pestizide ggf. zusätzliche Anrechnung gemäß naturschutzrechtlicher oder baurechtlicher Eingriffsregelung (Aufwertung durch Ackerwildkräuter).

Hier müssen ggf. weitere Festlegungen erfolgen, z.B. bzgl. Intensität der Beweidung, möglichen Feldfrüchten etc.

Grundsätzlich ist bei allen Maßnahmen die Eignung von einem Gutachter/Fachperson zu bestätigen und muss die Eignung von der Unteren Naturschutzbehörde vor der Anerkennung geprüft werden. Ein Monitoring der Maßnahme kann von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden.

6.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Vogelbrutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

7 Zusammenfassung

Die **Gemeinde Rosengarten** plant im Norden des Ortes Rieden einen Bebauungsplan (Arbeitsnamen: "Rieden Nord") aufzustellen. Das geplante Baugebiet hat eine Größe von ca. 2,9 ha. Überplant werden landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Streuobstwiese).

Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Mit dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob mit der geplanten Bebauung gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und ob Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Im Rahmen der saP wurden die Brutvögel, die Fledermäuse (Baumhöhlenuntersuchung) und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) untersucht.

Bei den Untersuchungen gelangen keine Nachweise von Lebensstätten von Fledermäusen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Plangebiet.

Im Plangebiet wurden zwei Brutplätze von Staren und ein Brutplatz des Feldsperlings festgestellt. Die Brutplätze befinden sich in Baumhöhlen in dem alten Streuobstbestand im südöstlichen Teil des Plangebietes.

In dem Acker innerhalb des Plangebietes befindet sich zudem ein Reviermittelpunkt der Feldlerche. Ein weiterer Reviermittelpunkt liegt über 70 Meter nördlich des Plangebiets.

Um einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche, Star und Feldsperling notwendig. Geeignete Maßnahmen werden vorgeschlagen. Es wird zudem empfohlen zu prüfen, ob der alte Streuobstbestand in das geplante Wohnbaugebiet integriert werden kann, wodurch die Ausgleichsmaßnahmen für Star und Feldsperling entfallen würden.

Um nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verstoßen, muss zudem die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Vogelbrutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

Fazit:

Bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit kommt es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BORSCHERT, I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- EBERT, G. (HRSG) (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 2 – Tagfalter II. Satyridae, Libytheidae, Lycaenidae, Hesperidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart, 535 S.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn/Kiel, 237 S.
- GEKOPLAN (2009a): Untersuchungen zur „lokalen Population“ der Feldlerche in der Schwäbisch Haller Ebene westlich Schwäbisch Hall. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall.
- GEKOPLAN (2009b): Untersuchungen zur „lokalen Population“ der Feldlerche in der Schwäbisch Haller Ebene östlich Schwäbisch Hall. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K M. & E. BEZZEL (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae - Hirundinidae. Bd. 10/1.
- STÖCKLI, S., JENNY, M. & SPAAR, R. (2006): Eignung von landwirtschaftlichen Kulturen und Mikrohabitat-Strukturen für brütende Feldlerchen *Alauda arvensis* in einem intensiv bewirtschafteten Ackerbaugelände. In: Der Ornithologische Beobachter, Band 103 / Heft 3 / September 2006.
- SÜDBECK, P., ANDRRETZKE, S., FISCHER, K., GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.
- WWW.KOMITEE.DE (2009): Internetseite des Komitees gegen den Vogelmord e.V.